

**Änderungsantrag der Arbeitsgruppen Haushalt
der Fraktionen CDU/CSU und FDP**

89. Sitzung des Haushaltsausschusses am 23. Mai 2012

Haushaltsausschuss
Ausschussdrucksache

4410

17. Wahlperiode

**Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am
Europäischen Stabilitätsmechanismus
(ESM-Finanzierungsgesetz – ESMFinG)**

- BT-Drucksache 17/9048 -

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

1. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 bis 7 eingefügt:

„§ 3

Haushalts- und Stabilitätsverantwortung

(1) Der Deutsche Bundestag nimmt in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus bei Stabilitätshilfen zugunsten einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus seine Verantwortung für den Haushalt und die Fortentwicklung der Stabilität der Währungsunion insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr.

(2) Der Deutsche Bundestag berät und beschließt über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist. Dabei berücksichtigt er die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Euro-Währungsgebietes maßgeblichen Fristvorgaben.

§ 4

Parlamentsvorbehalt für Entscheidungen im Europäischen
Stabilitätsmechanismus

(1) Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages betreffen, werden vom Plenum des Deutschen Bundestages wahrgenommen. Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung ist insbesondere betroffen

1. bei der Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags, einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus auf dessen

Hilfersuchen Stabilitätshilfe in Form einer im ESM-Vertrag vorgesehenen Finanzhilfefazilität zu gewähren,

2. bei Beschlüssen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Veränderung des genehmigten Stammkapitals sowie des maximalen Darlehensvolumens nach Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrags; Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus bleibt unberührt.

(2) In den Fällen, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung betreffen, darf die Bundesregierung einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem das Plenum hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Ohne einen solchen Beschluss des Plenums muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen.

(3) Werden gemäß Artikel 5 Absatz 6 m des ESM-Vertrags Aufgaben des Gouverneursrates auf das Direktorium übertragen, gelten die §§ 3bis 6 entsprechend.

§ 5

Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

(1) In allen sonstigen die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berührenden Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus, in denen eine Entscheidung des Plenums gemäß § 4 nicht vorgesehen ist, wird der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beteiligt. Der Haushaltsausschuss überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Vereinbarungen über Stabilitätshilfen.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses bedürfen:

1. die Annahme einer Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 3 des ESM-Vertrags und eine Zustimmung zu einem entsprechenden Memorandum of Understanding nach Artikel 13 Absatz 4 des ESM-Vertrags,

2. Entscheidungen über die Bereitstellung zusätzlicher Instrumente ohne Änderung des Gesamtfinanzierungsvolumens einer bestehenden Finanzhilfefazilität oder wesentliche Änderungen der Bedingungen der Finanzhilfefazilität,

3. Beschlüsse über den Abruf von Kapital nach Artikel 9 Absatz 1 des ESM-Vertrags sowie die Annahme oder wesentliche Änderung der Regelungen und Bedingungen, die für Kapitalabrufe nach Artikel 9 Absatz 4 des ESM-Vertrags gelten,

4. die Annahme oder wesentliche Änderung der Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der einzelnen Finanzhilfefazilitäten nach den Artikeln 14 bis 18 des ESM-Vertrags und der Preisgestaltungsleitlinien nach Artikel 20 Absatz 2 des ESM-Vertrags.

Die Bundesregierung darf in diesen Fällen einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten,

nachdem der Haushaltsausschuss hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Haushaltsausschuss kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Haushaltsausschusses muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen.

(3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen, die die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berühren, hat die Bundesregierung den Haushaltsausschuss zu beteiligen und seine Stellungnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Auszahlung einzelner Tranchen der gewährten Stabilitätshilfe.

§ 6

Beteiligung durch ein Sondergremium

(1) Soweit ein Aufkauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt nach Artikel 18 des ESM-Vertrags geplant ist, kann die Bundesregierung die besondere Vertraulichkeit der Angelegenheit geltend machen. Die besondere Vertraulichkeit liegt vor, sofern bereits die Tatsache der Beratung oder Beschlussfassung geheim gehalten werden muss, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu vereiteln. Die Annahme der besonderen Vertraulichkeit ist von der Bundesregierung zu begründen.

(2) In diesem Fall können die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Beteiligungsrechte von Mitgliedern des Haushaltsausschusses wahrgenommen werden, die vom Deutschen Bundestag für die Dauer einer Legislaturperiode in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages gewählt werden (Sondergremium). Die Anzahl der Mitglieder und eine gleich große Anzahl von Stellvertretern ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden und bei der die Zusammensetzung des Plenums widerspiegelt wird.

(3) Das Sondergremium kann der Annahme der besonderen Vertraulichkeit unverzüglich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs nehmen das Plenum die in § 4 und der Haushaltsausschuss die in § 5 bezeichneten Beteiligungsrechte wahr.

(4) Das Sondergremium berichtet dem Deutschen Bundestag über Inhalt und Ergebnis seiner Beratungen, sobald die Gründe für die besondere Vertraulichkeit entfallen sind.

§ 7

Unterrichtung durch die Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten. *[Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat schriftlich. Einzelheiten bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.]*

(2) Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag alle ihr zur Verfügung stehenden Dokumente, die zur Ausübung der Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages dienlich sind.

(3) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen trägt der Deutsche Bundestag durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.

(4) Im Falle des Stabilitätshilfeersuchens einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus nach Artikel 13 Absatz 1 des ESM-Vertrags übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag binnen sieben Tagen nach Antragstellung eine erste Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Gewährung von Stabilitätshilfe nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags zuzustimmen, übermittelt sie rechtzeitig eine umfassende Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen sowie eine Stellungnahme zu der Bewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 1 des ESM-Vertrags und eine Abschätzung der finanziellen Folgen.

(5) Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus regelmäßig über das Finanzmanagement des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Sinne des Kapitels 5 des ESM-Vertrags schriftlich zu unterrichten. Die Bundesregierung übermittelt ihm zudem die nach Artikel 27 Absatz 2 des ESM-Vertrags zusammengefassten Quartalsabschlüsse sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

(6) Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung der nach diesem Gesetz abgegebenen Stellungnahmen des Deutschen Bundestages und des Haushaltsausschusses bei den Verhandlungen.

(7) Die Unterrichtsrechte nach den Absätzen 1 bis 6 können in Fällen besonderer Vertraulichkeit nach § 6 Absatz 1 auf die Mitglieder des Sondergremiums beschränkt werden, solange die Gründe für die besondere Vertraulichkeit bestehen. Nach Fortfall dieser Gründe holt die Bundesregierung die Unterrichtung des Deutschen Bundestages unverzüglich nach.“

2. § 4 wird § 8.

II. Begründung

Zu Nummer 1

Zu § 3 (Haushalts- und Stabilitätsverantwortung)

In seiner Entscheidung vom 7. September 2011 zum Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz und Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz betonte das Bundesverfassungsgericht, dass auch in einem System intergouvernementalen Regierens die Abgeordneten als gewählte Repräsentanten des Volkes die Kontrolle über fundamentale haushaltspolitische Entscheidungen behalten müssen. Würde über wesentliche haushaltspolitische Fragen der Einnahmen und Ausgaben ohne konstitutive Zustimmung des Bundestages entschieden oder würden überstaatliche Rechtspflichten ohne entsprechende Willensentscheidung des Bundestages begründet, so würde das Parlament in die Rolle des bloßen Nachvollzugs geraten und könnte nicht mehr die haushaltspolitische Gesamtverantwortung im Rahmen seines Budgetrechts wahrnehmen. Für die Einhaltung der Grundsätze der Demokratie kommt es

somit darauf an, dass der Bundestag der Ort bleibt, in dem eigenverantwortlich über Einnahmen und Ausgaben entschieden wird, gerade auch im Hinblick auf internationale und europäische Verbindlichkeiten (BVerfG, 2 BvR 987/10, Rz. 124).

Neben der Haushaltsverantwortung des Bundestages steht die parlamentarische Verantwortung des Bundestages für die Fortentwicklung und Stabilität der Währungsunion. In seiner Maastricht-Entscheidung (BVerfGE 89, S. 155, 204) hebt das Gericht letztere hervor. Die vertragliche Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft sei die Grundlage und der Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes zum Vertrag von Maastricht. Die Mitwirkung des Bundestages an der Fortentwicklung der Stabilität der Währungsunion erfolgt daher nicht nur im Lichte der Haushaltsverantwortung des Parlaments, sondern auch im Sinne der Verpflichtung zur Sicherstellung einer der Stabilität verpflichteten Fortentwicklung der Währungsunion. Folglich ergänzen Stabilitätsverantwortung und Haushaltsverantwortung des Bundestages einander, insbesondere in einem System intergouvernementalen Regierens.

Diese Vorgaben haben auch im Zusammenhang mit dem ESM Gültigkeit. Sämtliche Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte des Bundestages sind in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden. Absatz 1 stellt dementsprechend einen Zusammenhang zwischen der Verantwortung des Bundestages für den Haushalt des Bundes und der Stabilität der Währungsunion her. Absatz 2 gewährleistet, dass der Bundestag über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist berät und beschließt. Hierbei berücksichtigt er die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets maßgeblichen Fristvorgaben.

Zu § 4 (Parlamentsvorbehalt für Entscheidungen im Europäischen Stabilitätsmechanismus)

§ 4 regelt die Mitwirkung des Bundestages an Entscheidungen des ESM, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages betreffen. In Absatz 1 wird klargestellt, dass in solchen Fällen das Plenum entscheidet. Mit dem Hinweis auf die „Angelegenheiten, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung betreffen“ wird sichergestellt, dass wesentliche Leitentscheidungen und Beschlüsse, die den ESM betreffen, stets der parlamentarischen Zustimmung des gesamten Bundestages bedürfen.

Damit orientiert sich die Regelung mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf das Plenum eng an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2012 die besondere Stellung des Plenums hervorgehoben hat (BVerfG, 2 BvE 8/11, Rz. 102ff.). Ausgangspunkt und Grundlage für die Ausgestaltung der Abgeordnetenrechte ist das Prinzip der Beteiligung aller Abgeordneten an den Entscheidungen des Bundestages. Der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG verankerte Grundsatz der repräsentativen Demokratie gewährleistet für jeden Abgeordneten die Gleichheit im Status als Vertreter des ganzen Volkes.

Budgetrecht und haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages werden zudem grundsätzlich öffentlich durch Verhandlung und Beschlussfassung im Plenum wahrgenommen. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass gerade haushaltspolitischen Entscheidungen von erheblicher Tragweite grundsätzlich ein Verfahren vorausgehen hat, das der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten, und das die Volksvertretung dazu anhält, Notwendigkeit und Umfang der zu beschließenden Maßnahmen in öffentlicher Debatte zu klären (BVerfG, 2 BvE 8/11, Rz. 108, 144). Dieser, die Befassung des Plenums gebietende Grundsatz der Budgetöffentlichkeit, der eine Ausprägung des die Demokratie prägenden Transparenzgebotes darstellt und Verfassungsrang genießt, wird in den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere in dessen § 4 einfachgesetzlich konkretisiert.

Diese Prinzipien gelten auch in einem System intergouvernementalen Regierens im Hinblick auf Gewährleistungsermächtigungen für internationale und europäische Verbindlichkeiten.

In Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden exemplarisch Entscheidungen im Rahmen des ESM genannt, die regelmäßig die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages betreffen.

Nachdem ein ESM-Vertragsstaat nach Artikel 13 Absatz 1 des ESM-Vertrags ein Hilfeersuchen an den ESM gestellt hat, nimmt die Kommission eine Bewertung unter anderem darüber vor, ob eine Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets besteht und ob von der Schuldentragfähigkeit auszugehen ist. Außerdem wird der tatsächliche oder potentielle Finanzierungsbedarf des ESM-Mitglieds ermittelt. Auf Basis dieser Analyse hat der Gouverneursrat grundsätzlich zu entscheiden, ob dem ESM-Mitglied Finanzhilfe gewährt werden soll. Im Falle einer positiven Entscheidung beauftragt der Gouverneursrat die Kommission, gemeinsam mit der EZB und sofern möglich mit dem IWF, mit dem betreffenden ESM-Mitglied ein Memorandum of Understanding (MoU) auszuhandeln, in dem die wirtschaftspolitischen Auflagen der Finanzhilfe festgelegt werden. Das Volumen der Finanzhilfe wird im Regelfall bereits Grundlage des Beschlusses nach Artikel 13 Absatz 2 ESM-Vertrag sein. Insofern ist dies die wesentliche, die haushaltspolitische Verantwortung des Bundestags betreffende Entscheidung, für die daher in § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Plenumsbeschluss vorgesehen ist. Sollte im weiteren Verlauf des Verfahrens für die Gewährung von Stabilitätshilfe gemäß Art. 13 ESM-Vertrag das Volumen der Finanzhilfe noch einmal angepasst werden, müsste ein erneuter Plenumsbeschluss vorgenommen werden.

Die in Nummer 2 erwähnten einstimmigen Beschlüsse zur Veränderung des genehmigten Stammkapitals treten gemäß Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrags erst in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben. In Deutschland ist für eine Erhöhung des deutschen Kapitalanteils eine Ermächtigung durch Bundesgesetz zur Bereitstellung weiteren Kapitals erforderlich (so ausdrücklich Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus). Dennoch ist bereits mit Entscheidung des Gouverneursrates zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrags, das Stammkapital zu ändern, die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Parlaments unmittelbar betroffen. Bereits dieser Beschluss kann auf europäischer und nationaler Ebene eine Erwartungshaltung begründen, die auf die Verabschiedung eines solchen Bundesgesetzes gerichtet ist. In dieser Situation wäre die haushälterische Gestaltungsfreiheit und Planbarkeit bereits mit dem Änderungsbeschluss im Gouverneursrat nicht unerheblich betroffen. Ebenso ist ein Beschluss des Plenums bei einer Erhöhung des maximalen Darlehensvolumens vorgesehen.

Absatz 2 und 3 stellen klar, dass, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vorliegen, der von Seiten der Bundesregierung in die Organe des ESM entsandte Vertreter einem Beschlussvorschlag im ESM weder zustimmen noch sich enthalten darf, solange das Plenum nicht seine Zustimmung erteilt hat. Anderenfalls muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen, womit ein effektives Vetorecht des Deutschen Bundestags gewährleistet wird.

Zu § 5 (Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages)

§ 5 sieht eine Beteiligung des Haushaltsausschusses bei allen weiteren, die Haushaltsverantwortung berührenden Angelegenheiten des ESM und insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung einer Vereinbarung über Stabilitätshilfe vor. Die Art der

Beteiligung ist diesbezüglich nach der Bedeutung der im ESM zu treffenden Entscheidung gestaffelt.

In Absatz 2 ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses vor einer Beschlussfassung im ESM für eine abschließende Aufzählung von klar definierten Fällen vorgeschrieben.

Gemäß Nummer 1 darf der deutsche Vertreter im entsprechenden ESM-Organ der Annahme einer Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 3 des ESM-Vertrags und einem entsprechenden Memorandum of Understanding nach Artikel 13 Absatz 4 des ESM-Vertrags nur zustimmen, wenn der Haushaltsausschuss dem vorher zugestimmt hat. Im Gegensatz zum Plenumsvorbehalt bei einer grundsätzlichen Entscheidung über eine Finanzhilfe nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags ist hier die Zustimmung des Haushaltsausschusses vorgesehen, da mit der Finanzhilfevereinbarung und dem MoU die Finanzhilfefazilität konkret ausgestaltet wird. Mit der dem Plenumsvorbehalt unterliegenden Entscheidung des Gouverneursrats nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags, einem Staat Finanzhilfe zu gewähren, ist bereits eine Prüfung der maßgeblichen Parameter für die Gewährung von Finanzhilfe verbunden. Denn der Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags liegen die im Benehmen mit der EZB erstellten Analysen der Europäischen Kommission zur Frage der Gefährdung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets, zur Schuldentragfähigkeit und zum Finanzierungsbedarf des betreffenden ESM-Mitglieds zugrunde. Die Entscheidungen nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 3 und Artikel 13 Absatz 4 des ESM-Vertrags konkretisieren die Ausgestaltung der Finanzhilfe mit der Festlegung der einzusetzenden Instrumente und der im MoU festzuschreibenden Auflagen. Sofern diese Ausgestaltung im Rahmen der Vorgaben zur Höhe der Finanzhilfe aus dem Grundsatzbeschluss nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags erfolgt, ist eine Befassung des Haushaltsausschusses mit der konkreten Ausgestaltung der Finanzhilfe sachgerecht. Sollte sich das Volumen der Finanzhilfe gegenüber dem nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags getroffenen Grundsatzbeschluss erhöhen, müsste ein erneuter Beschluss des Plenums eingeholt werden.

Nummer 2 betrifft Entscheidungen über den Einsatz weiterer Instrumente der Stabilitätshilfe im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung oder wesentliche Änderungen der Finanzhilfefazilität, zum Beispiel der Finanzierungsbedingungen. Dem ESM stehen dabei entsprechende Instrumente zur Verfügung (vgl. § 2 Satz 2). Nach Artikel 13 Absatz 3 ESM-Vertrag arbeitet der Geschäftsführende Direktor des ESM einen Vorschlag für eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität aus, der unter anderem die Finanzierungsbedingungen sowie die gewählten Instrumente enthält und vom Gouverneursrat anzunehmen ist. Im Laufe einer gewährten Stabilitätshilfe können verschiedene Instrumente zur Anwendung kommen, die zuvor in ihrer Gesamtheit in der Finanzhilfevereinbarung zu bestimmen sind. Abhängig von der Entwicklung im begünstigten Staat wird auf das jeweils erforderliche Instrument zurückgegriffen.

Nummer 3 sieht die Zustimmung des Haushaltsausschusses bei Beschlüssen über den Abruf von genehmigtem nicht eingezahltem Kapital nach Artikel 9 Absatz 1 des ESM-Vertrags vor. Ein solcher Kapitalabruf ist etwa im Zusammenhang mit einer Änderung des genehmigten Stammkapitals denkbar. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses bei der Annahme oder einer wesentlichen Änderung der Regelungen und Bedingungen vorgeschrieben, die für Kapitalabrufe nach Artikel 9 Absatz 4 ESM-Vertrag gelten. Nicht vorgesehen ist eine vorherige Parlamentsbeteiligung bei Kapitalabrufen nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 ESM-Vertrag, bei denen dem ESM selbst Verluste oder sogar seine Zahlungsunfähigkeit drohen und damit seine Existenz bedroht wäre. Durch diese Regelungen

werden der Kapitalstock und damit die Handlungsfähigkeit des ESM auch im Falle von Verlusten bzw. Zahlungsausfällen im Verhältnis des Empfängerstaats zum ESM sichergestellt. Das Vorhandensein eines für die Erfüllung der Verpflichtungen des ESM ausreichenden Kapitalstocks darf nicht vom Veto eines einzelnen Mitglieds abhängig gemacht werden, da sonst die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des ESM nicht glaubwürdig gesichert wäre. Es ist in der Konstruktion des ESM angelegt, dass die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des ESM gewährleistet sein muss, damit er sich selbst zu sehr guten Konditionen am Markt refinanzieren kann. Auch in den Fällen des Artikel 9 Absatz 2 und 3 ESM-Vertrag wären Kapitalabrufe nur im Rahmen des durch die Einrichtung des ESM bereits durch die Parlamente genehmigten Kapitals möglich. Die Haftung eines jeden Mitglieds des ESM ist in jedem Fall streng auf diese Summe begrenzt.

Nummer 4 sieht die Zustimmung des Haushaltsausschusses bei der Annahme oder wesentlichen Änderung der Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der einzelnen Finanzhilfefazilitäten nach den Artikeln 14 bis 18 des ESM-Vertrags und der Preisgestaltungsleitlinie nach Artikel 20 Absatz 2 des ESM-Vertrags vor. Für die Preisgestaltung bestimmt Artikel 20 Absatz 1 ESM-Vertrag, dass der ESM bei der Gewährung von Stabilitätshilfe die volle Deckung seiner Finanzierungs- und Betriebskosten anstrebt und eine angemessene Marge einkalkuliert.

Fehlt die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses in den in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fällen, muss der deutsche Vertreter einen entsprechenden Beschlussvorschlag ablehnen, damit in effektives Vetorecht des Deutschen Bundestags gewährleistet wird.

In die abschließende Aufzählung des Absatzes 2 nicht aufgenommen sind die in Artikel 22 des ESM-Vertrags enthaltenen Leitlinien zur Anlagepolitik. Diese sind Teil des Finanzmanagements des ESM gemäß Artikel 8 Absatz 5 des ESM-Vertrags. Hierüber ist der Haushaltsausschuss nach § 7 Absatz 5 zu unterrichten.

Absatz 3 stellt sicher, dass Stellungnahmen des Bundestages in die Willensbildung der Bundesregierung einfließen und von dieser zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Auszahlung einzelner Tranchen der gewährten Stabilitätshilfe. Ohnehin hat der Haushaltsausschuss nach Absatz 1 zu allen die Haushaltsverantwortung des Bundestages berührenden Angelegenheiten das Recht zur Stellungnahme. Dies gilt auch für Fragen, über die der Haushaltsausschuss nach § 7 Absatz 5 zu unterrichten ist.

Zu § 6 (Beteiligung durch ein Sondergremium)

§ 6 soll die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Bundestages in Fällen besonderer Vertraulichkeit im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts gewährleisten und in diesen Einzelfällen eine verantwortungsvolle Mitwirkung Deutschlands an Entscheidungen im ESM über stabilitätssichernde Maßnahmen ermöglichen. Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 (BVerfG, 2 BvE 8/11) können die Beteiligungsrechte des Bundestages grundsätzlich unter engen Bedingungen auf ein Sondergremium nach Absatz 2 delegiert werden.

Voraussetzung ist nach Absatz 1, dass ein Kauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt gemäß Artikel 18 des ESM-Vertrags geplant ist und die Bundesregierung die besondere Vertraulichkeit geltend macht. Diese ist zu begründen. Andere Anwendungsfälle als die der Sekundärmarktaufkäufe sind, angelehnt an die einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nicht vorgesehen. In einem solchen Fall wie dem Ankauf von

Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt, wo über eine Maßnahme entschieden werden muss, bei der nicht nur der Inhalt der Beratung, sondern auch die Tatsache der Beratung und der Beschlussfassung an sich geheim gehalten werden muss, um den Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein zu vereiteln, kann auch die Geheimschutzordnung des Bundestages keine ausreichende Vorsorge bieten. Vor diesem Hintergrund kann die Befassung eines solchen streng vertraulich tagenden Gremiums im Einzelfall erforderlich sein (BVerfG, 2 BvE 8/11, Rz. 149). Die Delegation der Beteiligungsrechte auf somit eng begrenzte Ausnahmefälle wird daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen schonenden Ausgleich zwischen der Funktionsfähigkeit des Bundestages und den damit kollidierenden Statusrechten der nicht dem Sondergremium angehörenden Abgeordneten gerecht. Mit der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Bundestages durch ein Sondergremium wird eine vertrauliche Mitwirkung des Parlaments ermöglicht und seine Funktions- und Handlungsfähigkeit auf eine Weise gewährleistet, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Hinsichtlich der Größe des Gremiums gilt nach Absatz 2, dass die Anzahl der Mitglieder und eine gleich große Anzahl von Stellvertretern die kleinstmögliche ist, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden und die Zusammensetzung des Plenums in seiner konkreten, durch die Fraktionen geprägten Gestalt widerspiegelt wird. Die Wahl erfolgt geheim.

Nach Absatz 3 hat das Sondergremium das Recht, der Einschätzung einer Angelegenheit als besonders vertraulich zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs nehmen das Plenum die in § 4 und der Haushaltsausschuss die in § 5 bezeichneten Beteiligungsrechte wahr.

Gemäß Absatz 4 hat das Sondergremium dem Bundestag über Inhalt und Ergebnis seiner Beratungen zu berichten, sobald die Gründe für die besondere Vertraulichkeit entfallen sind. Die Unterrichtungspflicht der Bundesregierung (§ 7 Absatz 7) bleibt unberührt.

Zu § 7 (Unterrichtung durch die Bundesregierung)

§ 7 regelt die Unterrichtung des Bundestages und des Bundesrates durch die Bundesregierung. Nach Absatz 1 ist der Bundestag in allen Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten. Sie erfolgt im Grundsatz durch Übermittlung der entsprechenden Dokumente durch die Bundesregierung an den Bundestag. Wie diese Dokumente innerhalb des Bundestages zugänglich gemacht werden, ist der Geschäftsordnung des Bundestages sowie der parlamentarischen Praxis vorbehalten. Einzelheiten der Unterrichtung des Bundesrates bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.

Die Übersendung der Dokumente nach Absatz 2 ist Voraussetzung dafür, dass der Bundestag seine in den §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes geregelten Mitwirkungsrechte ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Nach Absatz 3 beachten der Bundestag und seine Mitglieder das Bedürfnis nach Wahrung der Vertraulichkeit. Mit der von der Bundesregierung nach Absatz 4 zu erstellenden ersten Einschätzung, der umfassenden Einschätzung sowie der Stellungnahme zu der Bewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags wird der Bundestag in die Lage versetzt, sich von Beginn des Prüfverfahrens zur Gewährung einer Stabilitätshilfe an ein Bild über den Sach- und Entscheidungsstand im ESM zu machen. Da die Bundesregierung zu den verschiedenen Verfahrenszeitpunkten möglicherweise nur begrenzt oder zumindest noch nicht vollständig über Informationen verfügt, ist Ziel der ersten sowie der umfassenden Einschätzung und der Stellungnahme nicht eine vollständige Gesamtübersicht, sondern eine Einschätzung auf der Grundlage der jeweils vorhandenen

Daten und Erkenntnisse. Stellungnahme und umfassende Einschätzung können gemeinsam von der Bundesregierung an den Bundestag gerichtet werden.

Mit den nach Absatz 5 zu übermittelnden Unterrichtungen beziehungsweise Dokumenten erhält der Haushaltsausschuss eine Übersicht über Art, Umfang und Erfolg der ergriffenen Maßnahmen. Er wird in die Lage versetzt, sich ein jeweils aktuelles Bild über die finanzielle Situation des ESM zu machen.

Soweit der Bundestag oder der Haushaltsausschuss eine Stellungnahme abgegeben hat, muss die Bundesregierung den Bundestag nach Absatz 6 über deren Berücksichtigung unterrichten. Absatz 7 trägt den in § 6 Absatz 1 geregelten Fällen besonderer Vertraulichkeit Rechnung und ermöglicht eine entsprechende Einschränkung der Unterrichtsrechte auf das Sondergremium, solange die Gründe für die besondere Vertraulichkeit bestehen. Nach Fortfall dieser Gründe muss die Bundesregierung die Unterrichtung des Bundestages unverzüglich nachholen. Damit werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 (BVerfG, 2 BVE 8/11, Rz. 132) berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

III. Finanzielle Auswirkungen

Keine.